

Unabhängiger Beirat Ermittlungs- und Beschwerdestelle
Misshandlungsvorwürfe (EBM-Beirat)
beim Bundesministerium für Inneres

Geschäftsstelle des EBM-Beirats

BMI-EBM-Beirat@bmi.gv.at
Herrengasse 7, 1010 Wien

Herr Bundesminister für Inneres
Mag. Gerhard KARNER

Herrengasse 7
1010 Wien

**Betreff: ANLASSBEZOGENER ZWISCHENBERICHT,
EMPFEHLUNG Nr.1: Ausreichende Personalausstattung**

Wien, 9.Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Bundesminister für Inneres!

Der EBM-Beirat hat am 04. Oktober 2024 beschlossen, Ihnen folgenden Zwischenbericht über seine Tätigkeit sowie seine Empfehlung Nr. 1 zu übermitteln (§ 9d Abs. 2 BAK-G).

I. Zwischenbericht (§ 9a Abs 2 BAK-G)

Seit seinem Arbeitsbeginn Ende Jänner dieses Jahres hat der Unabhängige EBM-Beirat vier Sitzungen absolviert. Im Zentrum stand zum einen das Erfordernis, der Beiratstätigkeit einen konkreteren Rahmen zu geben. Dazu erließ der EBM-Beirat seine Geschäftsordnung. Zum anderen haben die EBM und das BAK sofort näheren Kontakt aufgenommen. Die Auftaktsitzung wurde am 08. März 2024 mit einem Besuch der EBM begonnen. Auch an allen weiteren Sitzungen hat der Leiter der EBM für die Dauer des Tagesordnungspunktes betreffend Bericht der EBM teilgenommen und mit dem EBM-Beirat eine Fülle von aufgabenbezogenen Fragen erörtert.

Für den Beirat ergibt sich das Bild, dass die EBM engagiert und kompetent ihre Aufgaben zu erfüllen sucht und die Aufbauarbeit im Rahmen der aktuellen Gegebenheiten voranschreitet.

Der Beirat unterstreicht angesichts seiner gesetzlichen Verpflichtung zur begleitenden strukturellen Kontrolle der Tätigkeit der EBM, gerade auch im Hinblick auf die Erkennung organisatorischen Optimierungsbedarfes (§ 9a Abs. 1 BAK-G), dass die Ausstattung der EBM

mit den erforderlichen Mitarbeiter:innen und insbesondere die rasche Besetzung aller in den Gesetzesmaterialien für erforderlich erachteten Planstellen unerlässlich ist, um eine effektive Tätigkeit der EBM zu gewährleisten.

Dabei sind vor allem zwei Problembereiche in den Blick gerückt:

Die Arbeitsbelastung der EBM überschreitet die Annahmen massiv, die der Ausstattung der EBM bei ihrer Errichtung zu Grunde gelegt wurden. Den Gesetzesmaterialien lässt sich entnehmen, dass mit einer Beschwerdeanzahl gerechnet wurde, wie sie in den Vorjahren gegeben war. Für das Jahr 2021 weist die WFA 282 Beschwerden auf.

Am 01. Oktober 2024 betrug der Anfall nach Auskunft des EBM-Leiters bei der Beiratssitzung am 04. Oktober 2024 – ca. 8 Monate nach Tätigkeitsbeginn der EBM – aber schon 383 Akten.

Hochgerechnet muss bis Ende Jänner 2025 mit einem Anfall etwa in der Höhe von ca. 500 Beschwerden, somit etwa 170% der Planungsannahme, gerechnet werden. Das entspricht jedenfalls einem zusätzlichen Personalbedarf von 30 VZÄ beziehungsweise Planstellen. Weitere Ressourcen für Präventionsarbeiten sind hier noch nicht eingearbeitet.

Dazu kommt, dass für die Personalausstattung der EBM offenbar ihre Untersuchungen von lebensgefährdenden Waffengebrauch bzw. von Zwangsgewaltfällen gar nicht in Anschlag gebracht wurden. Gerade diese Fälle sind besonders ermittlungs- und daher zeitintensiv. Angesichts der gravierenden Zunahme auch dieser Fälle (früher 1-2 Fälle pro Jahr, 2024 bereits bis Ende September 5 Fälle lebensgefährdenden Waffengebrauchs) ist die Belastung der EBM mittlerweile beträchtlich.

Hochgerechnet ergibt sich ausgehend vom derzeitigen Arbeitsanfall ein Personalbedarf, der auf eine beträchtliche Erweiterung der Personalausstattung hinzielt. Die Personalaufstockung sollte den Anforderungen der Aufgabenbesorgung entsprechend erfolgen und stufenweise durchgeführt werden, um eine funktionsadäquate Einbindung der neuen Mitarbeiter:innen in die EBM zu gewährleisten.

Die Einstufung der Dienstposten der EBM entspricht nicht der Regierungsvorlage für die „EBM-Novelle“. Zudem wurden nicht alle dort in Aussicht genommenen Stellen besetzt. Beispielsweise sollten noch für die multiprofessionelle Ausrichtung der EBM zusätzliche Spezialist:innen für Einsatztaktik, MR-Expert:innen, Psycholog:innen, Ermittler:innen mit umfangreichen Erfahrungen etc. eingesetzt werden. Auch insofern weicht die Ausstattung der EBM von den Planungsannahmen ab. Wenn die tatsächliche Besetzung der

eingerrichteten Stellen bis dato noch nicht zur Gänze erfolgt ist, mag das teilweise auch an den nicht ausreichenden Einstufungen liegen.

Die EBM muss aber die professionelle und multiprofessionelle Zusammensetzung in jenem Umfang und in jener Qualität aufweisen, die der Gesetzgeber bei Erlassung der „EBM-Novelle“ des BAK-G für erforderlich erachtete.

Ausweislich der Gesetzesmaterialien soll damit das Vertrauen in die Exekutive insgesamt gestärkt werden, der Gesetzgeber folgt dabei zudem internationalen Standards.

Es geht daher um die ausreichende Ausstattung der EBM mit Personalressourcen. Anzahl, Art und Wertigkeit der erforderlichen Stellen ergeben sich aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) der Regierungsvorlage 2089 BlgNR 27. GP zur „EBM-Novelle“ BGBl I Nr. 107/2023, insbesondere aus deren Abschnitt „Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen“. Hinzuweisen ist darauf, dass dort u.a. 24 VBÄ E2a/6 als dauernd betraute Ermittler: innen, 6 Stellen für die multiprofessionelle Ausrichtung der Ermittlungsstelle (VBÄ A1/2; Psycholog: innen, Sozialwissenschaftler: innen, Vertreter: innen anderer einschlägiger Disziplinen) und 6 Stellen für den Bereich der Analyse sowie Qualitäts- und Wissensmanagement (3 VBÄ E2a/6 und 3 VBÄ A2/6) vorgesehen sind. Diese Detaildarstellung zeigt klar, dass der Gesetzgeber neben der jeweiligen Anzahl gerade auch die Beachtung der jeweiligen Bewertungen und Funktionen als notwendig erachtete, um das Ziel des Gesetzesvorhabens erreichen zu können.

Wird die Anpassung der Personalausstattung der EBM (in quantitativer und qualitativer Hinsicht) an diese Anforderungen und die Erweiterung aufgrund des unerwartet hohen Arbeitsanfalles unterlassen, beeinträchtigt dies sowohl die effiziente Aufgabenbesorgung als auch die Wirksamkeit der EBM aufgrund der internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen. Dies kann sich auch auf die Überzeugungskraft und Qualität der von der EBM geleisteten Tätigkeit auswirken.

Ausgehend davon ergibt sich folgende vom Unabhängigen EBM-Beirat beschlossene aktuelle, dringliche Empfehlung:

II. Empfehlung Nr. 1 : Ausreichende Personalausstattung

- A) Die Personalausstattung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe (EBM) muss - im Interesse einer effizienten und wirksamen Aufgabenbesorgung, insbesondere zur Gewährleistung wirksamer Ermittlungen bei Misshandlungsvorwürfen, und zur Stärkung des Vertrauens in die Exekutive insgesamt - möglichst rasch der EBM-Novelle zum BAK-G angepasst werden.**
- B) Da die tatsächliche Arbeitsbelastung der EBM die Annahmen, die der „EBM-Novelle“ zum BAK-G zu Grunde liegen, schon jetzt weit überschreitet, sollten darüberhinausgehend alle weiteren erforderlichen Maßnahmen gesetzt werden, um umgehend eine entsprechende Anpassung der Anzahl der Mitarbeiter:innen zu erreichen, damit die Wirksamkeit im Sinne der menschenrechtlichen Verpflichtungen der EBM sichergestellt wird.**
- C) Mit Stand Anfang Oktober 2024 geht der EBM-Beirat unter Zugrundlegung der schon jetzt vorliegenden Überschreitungen der Annahmen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) um 70% davon aus, dass mindestens 30 zusätzliche Planstellen geschaffen und besetzt werden müssen.**
- D) Sowohl bei diesen zusätzlichen Planstellen als auch bei den bestehenden Planstellen müssen die Einstufung mindestens der WFA entsprechen und die Multiprofessionalität gewährleistet sein.**

Diese Empfehlung wird auch auf der Homepage des EBM-Beirats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Unabhängigen EBM-Beirat

Dr. Meinrad Handstanger
(Vorsitzender des EBM-Beirats)

Im Auftrag

Die Geschäftsstelle des EBM-Beirats

Abschriftlich zK an

Ministerbüro des Herrn Bundesministers für Inneres

Ministerbüro des Herrn Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

Direktor des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)

Leiter der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM)

Ministerbüro der Bundesministerin für Justiz